
Motion der GLP-Fraktion vom 17. August 2010 betreffend Betreuungsgutschriften für die familienergänzende Kinderbetreuung; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

Aarau, 6. April 2011

10.237

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Der Regierungsrat hat mit dem Entwurf 1. Beratung für eine Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG), welcher gleichzeitig mit der vorliegenden Beantwortung dem Grossen Rat unterbreitet wurde, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ein neues Subventionsmodell vorgeschlagen. Im Kanton Aargau soll zukünftig die Subjektfinanzierung zur Anwendung kommen. Dabei bemessen die Gemeinden ihre Beiträge in Abhängigkeit zu den existierenden Betreuungsverhältnissen. Massgebend für die geleisteten Betreuungsbeiträge der Gemeinden sind die Normkosten. Diese entsprechen den marktüblichen Vollkosten. Der Kanton wird für jedes Betreuungsangebot auf Verordnungsstufe Normkosten definieren. Die Normkosten werden so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb die qualitativen Vorgaben einhalten und bei einer guten Auslastung kostendeckend arbeiten kann. Die Gemeinden übernehmen die Differenz zwischen den Normkosten und den geleisteten Elternbeiträgen sowie allfälliger Drittleistungen (zum Beispiel Arbeitgeberbeiträge). Die Auszahlung erfolgt entweder direkt an die Eltern (zum Beispiel in Form von Betreuungsgutschriften) oder es wird mit den einzelnen Leistungserbringern abgerechnet (indirekte Subjektfinanzierung).

Zurzeit gibt es keinen schweizweiten Überblick über die aktuellen Finanzierungsformen in Kantonen und Gemeinden. Formen der Subjektfinanzierung sind jedoch immer häufiger anzutreffen, so beispielsweise in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden oder in den Städten Zürich, Luzern, aber auch Baden und Aarau.

Wie erwähnt räumt der vorliegende Entwurf der Teilrevision des SPG den Gemeinden eine Wahlmöglichkeit ein: Sie können selber entscheiden, ob sie die direkte (Betreuungsgutschriften) oder die indirekte Subjektfinanzierung (leistungsabhängige Unterstützung der Leis-

tungserbringer) anwenden wollen. Der Regierungsrat hat aus zwei Gründen darauf verzichtet, die Subventionierung nur auf Betreuungsgutschriften einzuschränken: Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren die indirekte Subjektfinanzierung erfolgreich eingeführt. Die Methode hat sich als praxistauglich erwiesen. Dem Regierungsrat sind keine Gründe bekannt, die ein Abweichen von dieser Subventionierungsform erforderlich machen würden. Weiter liegen noch keine validierten Erkenntnisse zum Modell mit direkter Elternunterstützung vor. Bis dato haben vor allem Städte dieses Modell eingeführt (insbesondere Pilotprojekt in der Stadt Luzern). Es gibt bisher keinen Kanton, der Betreuungsgutschriften kantonal eingeführt hat.

Die vorgeschlagene Subjektfinanzierung erlaubt es den Gemeinden auf Betreuungsgutschriften umzustellen, wenn sie dies wollen. Im Vordergrund stehen grosse Agglomerationsgemeinden mit einem ausgebauten Angebot und einer Vielfalt von Betreuungsmodulen. Es gibt gute Gründe, die für die Einführung von Betreuungsgutschriften sprechen (Wahlfreiheit für die Eltern, Wettbewerb unter den Betreuungseinrichtungen, rasche Angebotsentwicklung, bedarfsgerechter Ausbau des Angebots etc.). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in den meisten kleineren Gemeinden keine Auswahl an verschiedenen Betreuungsmodulen besteht. Ergo gibt es für die Eltern auch keine Wahlmöglichkeit, die Betreuungsgutschrift nach ihren Bedürfnissen einzulösen. Zahlreiche Gemeinden müssen demnach erst ein Angebot aufbauen, das die Einführung von Betreuungsgutschriften sinnvoll erscheinen lässt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entwurf 1. Beratung der Teilrevision des SPG Betreuungsgutschriften in dem Sinne berücksichtigt, als dass die Gemeinden die Eltern direkt unterstützen können.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU